

Förderung der Familienbildung

Fördergrundsätze des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz aufgrund der Corona-Pandemie

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Jahr 2020 auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Maßnahmen der Familienbildung zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den folgenden Grundsätzen:

1. Zuwendungszweck

Familienbildung soll dazu beigetragen, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Familienbildung stärkt Familien in ihrer Vielfalt. Dazu gehört auch, die spezifischen Bedarfe von Familien zu sehen und lebenslagenorientiert zu fördern. Durch Maßnahmen der Familienbildung sollen insbesondere auch Familien in belasteten und sozial prekären Situationen erreicht werden.

Die Kompetenzen von Müttern, Vätern und weiteren Erziehungsverantwortlichen sollen gestärkt werden, damit sie in unterschiedlichen Lebenssituationen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Familienbildung soll auch die Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf unterstützen.

2. Inhalt der Förderung

- 2.1 Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe soll insbesondere,
- die Gestaltung von Beziehungen in der Familie, der Geschlechter zueinander und der Generationen untereinander,
 - den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft,
 - die interkulturelle Kompetenz von Familien,
 - Begegnungen der Familien untereinander und den Austausch ihrer Kenntnisse und Erfahrungen,
 - Möglichkeiten für eine aktive und verantwortliche Lebens- und Freizeitgestaltung,
 - die Medienkompetenz von Familien,
 - die Aneignung und Weiterentwicklung von Kenntnissen (Wissen) und Fertigkeiten (Kompetenzen) für ein gelingendes Familienleben
- unterstützen und fördern.
- 2.2 Familienbildung beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, sondern fördert zugleich Einstellungen und Verhaltensweisen für eine partnerschaftliche Erfüllung der Aufgaben in der Familie.
- 2.3 Familienbildung muss allen Familien zugänglich sein; ihre Angebote tragen den unterschiedlichen sozialen, kulturellen und ethnischen Voraussetzungen und den

dadurch geprägten Bedürfnissen Rechnung und nehmen auf Familien in besonderen Lebenslagen besonders Rücksicht.

3. Voraussetzungen und Umfang der Förderung

- 3.1. Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für
 - 3.1.1 Familienbildungsmaßnahmen der anerkannten Familienbildungsstätten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
 - 3.1.2 nachrangig Einzelmaßnahmen sonstiger freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
 - 3.1.3 Familienbildungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, wie z. B. Modellmaßnahmen,
 - 3.1.4 Familienbildungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen der Fortbildung der in der Familienbildung tätigen Personen,
 - 3.1.5 die Qualifizierung von Personen zur Kursleitung.
- 3.2 Offene und digitale Angebote der Familienbildung können erprobt werden. Sie sollen insbesondere den Zugang zu Maßnahmen der Familienbildung erleichtern und neue Zielgruppen ansprechen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Angebote zu evaluieren.
- 3.3 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen der Familienbildung ist, dass die Maßnahme von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung qualifizierten Person geleitet wird.
- 3.4 Höhe der Landeszuwendungen
 - 3.4.1 Für Maßnahmen der Familienbildungsstätten nach Nummer 3.1.1 und 3.1.2 ergibt sich der jährliche Zuschusssatz aus der Höhe der jeweils hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Verhältnis zu der Gesamtzahl der förderungsfähigen Bildungsmaßnahmen.

Die Bildungsmaßnahmen bemessen sich nach Zeiteinheiten von je 45 Minuten.

Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1, 3.1.4 und 3.1.5 die Anzahl der jeweils im Vorjahr geleisteten Einheiten, bei Einzelmaßnahmen nach Nummer 3.1.2 die Anzahl der für diese Maßnahme nachgewiesenen Einheiten zugrunde gelegt.

Der Zuschusssatz pro Zeiteinheit umfasst sowohl die Personal- als auch die Sachkosten und gilt einheitlich für

 - Einzelveranstaltungen,
 - Kurse.

3.4.2 Höhe Landeszuwendung Experimentierklausel

Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird bei Maßnahmen nach Nummer 3.2 die Anzahl der für diese Maßnahme nachgewiesenen Einheiten zugrunde gelegt.

Der Zuschusssatz pro Zeiteinheit umfasst sowohl die Personal- als auch die Sachkosten und gilt einheitlich für

- offene und
- digitale Angebote.

4. Antragstellung und Abrechnung

- 4.1 Anträge sind vom Träger bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzureichen. Ihnen ist eine Bestätigung des Jugendamtes beizufügen, dass es sich gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift um Maßnahmen der Familienbildung handelt, die grundsätzlich auch vom Jugendamt gefördert werden.
 - 4.1.1 Familienbildungsstätten müssen ihren Antrag nach Nummer 3.1 spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres eingereicht haben. In dem Antrag sind die Gesamtzahl der Zeiteinheiten und die hierfür insgesamt aufgewendeten Kosten anzugeben. Dem Antrag ist zu jeder Maßnahme eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen: Bezeichnung der Veranstaltung (Thema), Datum der Maßnahme, Teilnehmendenzahl.
 - 4.1.2 Anträge auf Förderung gemäß Nummer 3.1.2, 3.1.3. und 3.2 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Sie müssen insbesondere Angaben über Art, Inhalt, Umfang und Leitung der Maßnahme und über ihre Kosten und Finanzierung enthalten.
- 4.2 Bei Anträgen nach Nummer 3.1.1, 3.1.4. und 3.1.5 ist nach Abschluss der Maßnahme schriftlich zu belegen, dass diese entsprechend dem Antrag durchgeführt wurde und die Landesmittel förderrechtlich und zweckentsprechend verwendet wurden.
- 4.3 Bei Zuschüssen für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2, 3.1.3. und 3.2 ist ein Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht (inklusive Nennung der Teilnehmendenzahl) und aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
- 4.4 Die Zuwendungen nach diesen Grundsätzen lassen die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461, BS 223-60) - in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.